

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 28. März 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 51.) Erhöhung der Vorschußzahlungen auf die Befoldungsneuregelung — (Nr. 52.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. April bis 30. Juni 1928. — (Nr. 53.) Aufwertung. — (Nr. 54.) Anmeldefrist für die in Polen freigegebenen Markanleihen. — (Nr. 55.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Preussischen Pachtbuchordnung und der Verordnungen zur Ausdehnung der Pachtbuchordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927. — (Nr. 56.) Legung der Kirchen- und Pfarrkastenrechnungen. — (Nr. 57.) Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuerjahren. — (Nr. 58.) Martinimarktpreise für Kartoffeln für 1927. — (Nr. 59.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalsprediger-Winrentkassen. — (Nr. 60.) Kirchensammlungen für das Bugenhagenstift in Ducherow und das Kinderheim in Boblog. — (Nr. 61.) Lichtbilderreihe: „Die Flucht vor dem Leben“. — (Nr. 62.) Änderung des Termins einer Tagung. — (Nr. 63.) Amtliche Bezeichnung der Gemeinde Görke, Kreis Greifenberg (Pom.). — (Nr. 64.) Internationale sozial-kirchliche Zeitschrift „Stockholm“. — (Nr. 65.) Kirchensteuerberichterstattung für das Rechnungsjahr 1927. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. März 1928.

(Nr. 51.) Erhöhung der Vorschußzahlungen auf die Befoldungsneuregelung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Vorschüsse auf die Befoldungsneuregelung für die aktiven Geistlichen mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab bis auf weiteres um monatlich 20 *RM* erhöht. Von dieser Maßnahme sind jedoch diejenigen Geistlichen ausgenommen, die in der bisherigen Befoldungsgruppe X ein Befoldungsdienstalter von weniger als 4 Dienstjahren haben. Die Zahlung dieser erhöhten Vorschüsse an die Geistlichen hat ebenso wie die der Vorschüsse selbst aus Mitteln der Kirchen- und Pfarrkassen zu erfolgen. Für die leistungsunfähigen Kirchengemeinden werden wir die erhöhten Vorschüsse aus Staatsmitteln bewilligen.

Wir weisen die Herren Geistlichen ausdrücklich darauf hin, daß die ab 1. Oktober 1927 gezahlten Vorschüsse, soweit sie eine etwaige Befoldungserhöhung überschreiten sollten, zurückzuzahlen bzw. anzurechnen sind.

Tgb. IX. Nr. 577.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1928.

(Nr. 52.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. April bis 30. Juni 1928.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1927 — Tgb. II Nr. 791/27 — (Kirchliches Amtsblatt 1927 Seite 202), erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1928 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht möglich.

Tgb. II. Nr. 110.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1928.

(Nr. 53.) Aufwertung.

Die Entschließung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Königsberg im Juni 1927 — abgedruckt in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1927 Seite 189/190 — hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß der Reichsregierung zur Kenntnissnahme und Berücksichtigung übermittelt und gleichzeitig auf Folgendes hingewiesen:

„Am schwersten scheint mir der Notstand zu sein, in dem sich viele ehemalige Rentner befinden, die im Vertrauen auf erarbeitetes Vermögen vor der Inflation ihre Existenz im Erwerbsleben aufgaben und nun wegen ihres Alters oder aus anderen zwingenden Ursachen nicht mehr in der Lage sind, sich eine neue Existenz zu schaffen. Die Fürsorge, welche die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 gewährt, ist diesen Volksgenossen gegenüber, unter denen viele einst hervorragenden Anteil an dem Aufbau der deutschen Volkswirtschaft und an der Schaffung kultureller Werte gehabt haben, ganz abgesehen von ihrer Unzulänglichkeit, auf die Dauer eine überaus schwere sittliche Belastung. Die Pfarrer der deutschen evangelischen Landeskirchen überall im Reich erfahren es als Seelsorger immer wieder, wie seelisch niederdrückend und demoralisierend die geltende Regelung sich auswirkt. Besonders da, wo die jetzige Not ehemaliger Kapitalrentner auf den Verlusten beruht, die sie aus der Anlegung ihres Vermögens in öffentlichen Anleihen erlitten haben, aber auch in allen anderen Fällen des Inflationsverlustes wird in den Betroffenen das Gefühl nie erlöschen, daß das Gemeinwesen ihnen nicht nur auf Grund sozialer, sondern auch auf Grund rechtlicher Erwägungen Hilfe schuldet. Insofern dieses Gefühl einer inneren Berechtigung nicht entbehrt, ergibt sich die nicht länger zu umgehende Notwendigkeit eines *Rentnerversorgungsgesetzes*, das die ehemaligen Kapitalrentner aus der sie niederdrückenden Lage von Almosenempfängern zweifelsfrei heraushebt, indem es ihnen einen bestimmt umrissenen Rechtsanspruch einräumt.

Als Kriegsoffer, für welche die eingangs mitgeteilte Entschliebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages das Wort ergreift, sind weiterhin jene Deutschen anzusehen, die durch den Krieg, die Liquidationen und die Verdrängungen infolge des Versailler Friedensdiktats ihr Hab und Gut verloren haben. Viele dieser Geschädigten, denen es nicht gelang, aus eigener Kraft oder mit Hilfe der ihnen bisher ersatzweise gewährten geringen Mitteln wieder emporzukommen, leben in den kümmerlichsten Verhältnissen und warten sehnlichst auf die Entschädigung, die das Reich ihnen noch schuldet. Auch hier wirken sich die eingetretenen Notstände seelisch und moralisch überaus zerstörend aus und geben der Kirche Recht und Pflicht, das Reich um die baldmöglichste und bestmöglichste Erfüllung seiner Verpflichtungen, vor allem gegenüber den kleinen, in ihrem gesamten Vermögen betroffenen Geschädigten, in dem vor-
gesehenen Kriegsschaden-Schlußgesetz zu bitten.

Schließlich darf ich ergebenst bemerken, daß der Sinn der Entschliebung des Kirchentages sich in den hier vor erwähnten Richtungen nicht erschöpft. Wenn die Reichsregierung zur Befriedigung des deutschen Volkes die Heilung auch der weiteren schwersten Wunden, die als ein Rückstand der Kriegs- und Inflationszeit geblieben sind, stets neu als ihre Aufgabe betrachtet, wird der inneren Gesundung des deutschen Volkes ein wesentlicher Dienst erwiesen werden. Ich denke unter anderem an die Fürsorge für die hart und nachhaltig betroffenen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, sowie an das Los vieler abgebauter Beamten, die sich trotz bestehender verfassungsmäßiger Sicherung aus ihrer Lebensarbeit und einer ausreichenden wirtschaftlichen Versorgung herausgerissen sahen, ohne sich von der sachlichen Notwendigkeit überzeugen zu können.

Abschriften dieses Schreibens habe ich dem Herrn Reichsarbeitsminister sowie den Herren Reichsministern des Innern und der Finanzen übersandt.“

Vorstehendes bringen wir hiermit den Gemeinde-Kirchenräten usw. zur Kenntnis.
Lgb. IV. Nr. 573.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1928.

(Nr. 54.) Anmeldefrist für die in Polen freigegebenen Markanleihen.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen.
I C 1583.

Berlin W. 8, den 24. Februar 1928.
Wilhelmplatz 1.

Auf das Schreiben vom 13. Februar 1928 — E. O. I. 6365 —.

Zu meinem Bedauern ist es nicht möglich, die Anmeldefrist für die in Polen freigegebenen Markanleihen des Reichs für die Kirchengemeinden allgemein über den 29. Februar 1928 hinaus zu ver-

längern. Ich bin jedoch bereit, im Einzelfall eine Nachfrist zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der allgemeinen Frist aus besonderen Gründen des Einzelfalls nicht möglich war.

Im Auftrage:

gez. Dr. L o t h h o l z.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3.

Abchrift vorstehenden Erlasses geben wir den Kirchengemeinden mit Bezug auf unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1928 Seite 27/28 Nr. 37 bekannt.

Lgb. IV. Nr. 611.

(Nr. 55.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Preussischen Pachtshutzordnung und der Verordnungen zur Ausdehnung der Pachtshutzordnung auf Jagdpachtverträge. Vom 19. September 1927.

Auf Grund der im Artikel III der Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtshutzordnung vom 18. August 1927 (Gesetzsamml. S. 169) dem Justizminister erteilten Ermächtigung wird die Preussische Pachtshutzordnung und die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtshutzordnung auf Jagdpachtverträge in der vom 26. August 1927 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 19. September 1927.

Der Preussische Justizminister.

S c h m i d t.

Preussische Pachtshutzordnung.

I. P a c h t s h u t z r e c h t.

§ 1.

(¹) Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

(²) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

(³) Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte oder die Arbeitsgerichte nicht angerufen werden.

§ 2.

(¹) Das Pachteinigungsamt kann bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(²) Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreissichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

§ 3.

(¹) Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als zehn Hektar, so kann das Pachteinigungsamt, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

(²) Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt zehn Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

(³) Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß für Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als zehn Hektar bewirtschaftet.

§ 5.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann nach Anhörung des Landeskulturamtspräsidenten und der Landwirtschaftskammer für bestimmte Teile des Landes die Größengrenzen (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbstständigen Ackerfrucht herausschärfen. Die Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizminister; sie wird in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

§ 6.

(¹) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße auch Anwendung auf solche Verträge (§ 1), die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge, sowie auf Verträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon innerhalb der letzten dreißig Jahre durch seine Vorfahren kultiviert worden sind. In Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß einer anderen Stelle zuständig.

(²) Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

(³) Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht so lange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteinigungsämter.

§ 7.

Auf die nach der Pachtchuzordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

II. Einrichtung der Pachteinigungsämter.

§ 8.

(¹) Das Pachteinigungsamt wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet.

(²) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte vereinigt werden. Wird eine Bestimmung dieses Inhalts getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachteinigungsämter ernannten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachteinigungsamts; diesem sind die Listen zu übersenden.

(³) Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamts ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in einer Pachtchuzsache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu Protokoll festzustellen. Die §§ 56, 57 gelten entsprechend. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

§ 9.

(¹) Das Pachteinigungsamt besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

(²) Als Verpächter und Pächter im Sinne des Abs. 1 gelten nur Personen, die in Ansehung ihres Pachtlandes selbst den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen. Personen, welche Land sowohl gepachtet wie auch verpachtet haben, sollen zu Besitzern nicht bestellt werden, es sei denn, daß die Pachtung (Verpachtung) wegen ihrer Geringfügigkeit im Verhältnis zu der Verpachtung (Pachtung) außer Betracht gelassen werden kann.

(³) Als Besitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben; ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

(⁴) Soweit an geeigneten Verpächtern im Bezirke des Pachteinigungsamts Mangel ist, können solche aus einem angrenzenden Pachteinigungsamtsbezirk ernannt werden; ist auch das nicht tunlich, so können an Stelle von Verpächtern selbstwirtschaftende Eigentümer zu Besitzern bestellt werden, wenn sie weder Verpächter noch Pächter oder Nutzungsberechtigte sind.

§ 10.

(¹) Die Ernennung der Besitzer erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 6) gutachtlich hören und ihre Vorschläge berücksichtigen soll. In den Fällen des § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 steht das Vorschlagsrecht der Körperschaft zu. Bei Aufstellung der Listen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Besitzern am Orte des Pachteinigungsamts oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

(²) Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Verpächter und Pächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des verpachteten oder gepachteten Grundbesitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Besitzer zu den Spruchsitzen des Pachteinigungsamts soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

(³) Die bereits vorhandenen Besitzer bleiben im Amte. Ist ihre Bestellung nicht gemäß Abs. 1 und 2 oder gemäß Ziffer VII der Verordnung vom 23. Juli 1921 (Gesetzamml. S. 488) erfolgt, so ist die Bestellung nach Abs. 1 und 2 unverzüglich durchzuführen. Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamts vollzogenen neuen Besitzerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

§ 11.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Besitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlußsatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist.

§ 12.

(¹) Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Besitzer während der mündlichen Verhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zur Entscheidung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(²) Die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden erlassen.

§ 13.

(¹) Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(²) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß.

(³) Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er das Ablehnungsgesuch selbst für begründet hält; anderenfalls entscheidet das Landgericht; dieses hat die durch die Verlegung des Termins der Staatskasse und den Beteiligten erwachsenen Unkosten den Ablehnenden aufzuerlegen, wenn die Ablehnung mutwillig erfolgt ist.

(⁴) Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das Gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 14.

(¹) Die Verhandlungen des Pachteinigungsamts sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann außer den Parteien auch andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu den Verhandlungen zulassen.

(²) Die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

III. Verfahren.

1. Vor dem Pachteinigungsamte.

§ 15.

(¹) Der Antrag, ein Pachtverhältnis zu verlängern, ist zu stellen

- a) wenn der Pachtvertrag gekündigt ist:
spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung;
- b) wenn der Pachtvertrag ohne Kündigung abläuft:
spätestens sechs Monate vor Ablauf.

§ 31 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

(²) Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung kann vom Verpächter und vom Pächter gestellt werden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig ist.

§ 16.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

§ 17.

(¹) Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

(²) Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben.

§ 18.

(¹) Das Pachteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

(²) Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten. § 19 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19.

(¹) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(²) Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

(³) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Verhandlungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

§ 20.

(¹) Das Pachteinigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

(²) Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 21.

(¹) Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

(²) Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

(³) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 22.

(¹) Sind die Parteien oder ist eine derselben trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und nach Lage derselben entschieden werden.

(²) Ist mit Genehmigung des Vorsitzenden (§ 19 Abs. 3) an Stelle einer Partei nur deren Bevollmächtigter erschienen, so ist dieser zur Verhandlung zuzulassen, wenn er seine Vollmacht durch eine schriftliche Urkunde nachweist. Wird eine Vollmacht nicht beigebracht, so gilt wegen der vorläufigen Zulassung § 89 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Vor Nachreichung der Vollmacht darf eine vollstreckbare Ausfertigung, insbesondere auch eines Vergleichs, nicht erteilt werden.

§ 23.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachterhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im § 9 Abs. 3 Halbsatz 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift erfolgende Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden; diese ist endgültig.

§ 24.

Die Befugnisse aus den §§ 20, 21 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 25.

(¹) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das Pachteinigungsamt den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen des Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist versäumt, so hat das Pachteinigungsamt rücksichtlich des Bestehens des Anspruchs die Ausführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schlüssig begründen, über die Höhe gemäß § 2 zu entscheiden. Die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten. Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das streitige Pachterhältnis durch einstweilige Anordnung (§ 23) geregelt werden.

(²) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge, welche die Verlängerung oder die vorzeitige Aufhebung (§§ 3 und 6) eines Vertrags zum Gegenstande haben, wenn dessen Bestehen unter den Parteien streitig ist.

§ 26.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

§ 27.

(¹) Die Entscheidung des Pachteinigungsamts erfolgt durch Beschluß.

(²) Der Beschluß ist durch Verkündung bekanntzugeben. Gegenüber Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht ordnungsmäßig vertreten sind, erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung.

(³) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat oder wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist.

(⁴) In dem Beschlusse sind außer Datum und Wortlaut der Entscheidung auch die Namen der Mitglieder des Pachteinigungsamts aufzuführen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben; der Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 28.

(¹) Soweit in den §§ 15 bis 27 nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§§ 59 bis 63 über Streitgenossenschaft,

§§ 79 bis 90 über Prozeßbevollmächtigte und Beistände — indessen mit der Maßgabe, daß auch eine Vertretung durch die Berufsorganisation zulässig ist, der der Vertreter als Pächter (Heuerling) oder Verpächter angehört,

§§ 128 bis 165 über die mündliche Verhandlung, § 157 indessen mit der sich aus dem Vor-
satz ergebenden Maßgabe,

§§ 319 und 321 über Berichtigungen und Ergänzung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 319 durch den Vorsitzenden erfolgen kann und daß die Frist des § 321 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 27 Abs. 2) an den Beschwerdeführer beginnt,

sinngemäß Anwendung.

(²) Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann eine Pachtstreitsache zur Feriensache erklären, wenn sie besonderer Beschleunigung bedarf.

2. Rechtsbeschwerde.

§ 29.

(¹) Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

(²) Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 51, 52) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden. Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so kann die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 30.

(¹) Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

(²) Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 31.

(¹) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegerichte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer (§ 27 Abs. 2) zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

(²) Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Abs. 1, 234, 237, 238 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 32.

(¹) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

(²) Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 26 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 33.

(¹) Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

(²) Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamts und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheides die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheide hinzuweisen.

§ 34.

(¹) Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwidrerung einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwidrerung auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.

(²) Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegerichte vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

§ 35.

(¹) Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(²) Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

§ 36.

(¹) Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, vertreten lassen.

(²) Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, die Berufsorganisation (§ 28) muß die Vertretungsmacht des für sie handelnden Organs bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist zu den Akten nachweisen. Zum Nachweise genügt eine schriftliche Erklärung des Vertretenen.

§ 37.

(¹) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer.

(²) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 38.

(¹) Das Beschwerdegericht hat regelmäßig seiner Verhandlung und Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung zugrunde zu legen und neue Tatsachen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden. Doch hat das Beschwerdegericht die Befugnis, in Fällen, in denen es ihm notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachruffung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

(²) Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

§ 39.

(¹) Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist der Endentscheidung die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

(²) Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

§ 40.

(¹) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

(²) Die Entscheidung wird mit der Verkündung und, wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

3. Berufung.

§ 41.

(¹) Beträgt der Jahrespachtzins über 500 Reichsmark, so ist neben der Rechtsbeschwerde auch die Berufung zulässig.

(²) Wird in einer berufungsfähigen Sache von einer Partei die Rechtsbeschwerde eingelegt, so hat die andere Partei das Recht, binnen zwei Wochen seit Zustellung der Rechtsbeschwerde in das Berufungsverfahren überzugehen. Der Übergang erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Beschwerdegericht unter Zustellung einer Abschrift an den Gegner. Das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt in diesem Falle als ein Teil des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte.

(³) Der Jahrespachtzins ist unter Einrechnung des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen. Die Feststellung erfolgt durch das Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen. Stellt dieses infolge Hinzurechnung von Naturalleistungen den Jahrespachtzins auf über 500 Reichsmark fest, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung in das Berufungsverfahren übergehen. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 42.

(¹) Über die Berufung entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Dieser treten für die mündliche Verhandlung je ein Pächter und Verpächter aus den Pachtungen mit über 500 Reichsmark Jahrespachtzins als Beisitzer hinzu, die unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 9 und 10 aus dem Bezirke des Landgerichts zu ernennen sind.

(²) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die §§ 11 bis 13 sinngemäß.

§ 43.

Die Berufung ist innerhalb einer Kotsfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung (§ 27 Abs. 2) bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

§ 44.

(¹) Das Berufungsgericht hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

(²) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die angefochtene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen und Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dieses zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist. Die §§ 272, 272a und 272b, 279a, 282 bis 286, 529 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

(³) Der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Sache durch vorbereitende Schriftsätze anordnen.

§ 45.

Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt und in der Rechtsbeschwerdeinstanz sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anordnung und Ausführung einer Beweisaufnahme nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch den zum Berichterstatter bestellten Richter vorgenommen werden kann. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die für die mündliche Verhandlung bestimmten Beisitzer (§ 42 Abs. 1 Satz 2) an der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder durch Augenschein teilnehmen.

§ 46.

(¹) Die Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch Urteil. § 40 gilt entsprechend.

(²) Leidet das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht die Entscheidung des Pachteinigungsamts aufheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Berufungsgerichts zurückverweisen. Die Entscheidung über die Kosten ist der Endentscheidung vorzubehalten. Das Pachteinigungsamt, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

4. Rechtsentscheid.

§ 47.

(¹) Will ein Landgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde oder Berufung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des

Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(²) Die von dem Kammergerichte getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

5. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 48.

(¹) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(²) Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern anzusehen sind.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 49.

(¹) Für das Verfahren in Pachtzuschüssen wird eine Gebühr erhoben.

(²) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Wird der Antrag vor Anberaumung eines Termins mit Beisitzern zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf eins vom Hundert und, wenn die Zurücknahme nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung erfolgt, auf zwei vom Hundert. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt zwei Reichsmark. Bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Verfahren (Streitgenossenschaft, § 28) ist die Gebühr vom Gesamtstreitwerte, welcher durch Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte zu ermitteln ist, zu berechnen; die Haftung der einzelnen Streitgenossen bestimmt sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Streitwerte.

(³) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 23) wird ein Viertel und, wenn das Pachteinigungsamt ohne Erfolg angerufen wird, ein weiteres Viertel der im Abs. 2 Satz 2 bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet im Falle des § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch bleiben die Gebühren hier außer Ansatz, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden vom Pachteinigungsamt aufgehoben wird.

(⁴) Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren und der Erstattung von Auslagen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 50.

(¹) An baren Auslagen werden außer Schreib- und Post-, Fernsprech- und Telegraphengebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet.

(²) Wegen der Einforderung eines Vorschusses gelten die Vorschriften im § 379 der Zivilprozeßordnung und § 74 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß vor Anberaumung des Termins mit Beisitzern die Hälfte der im § 49 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gebühr und, wenn der Wert des Streitgegenstandes aus dem Antrage nicht zu ersehen ist, ein angemessener Betrag zu erfordern ist.

§ 51.

(¹) Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 6, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten

anders entschieden werden; insbesondere sollen die Kosten dem Antragsgegner zur Last gelegt werden, wenn dieser den Vorschlag zu einem billigen Vergleich abgelehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat.

(²) Wird eine Bestimmung nach §§ 2 bis 6 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweisekuldner. § 82 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

(³) Wird ein Antrag nach § 15 Abs. 2 abgewiesen oder über einen Antrag aus § 23 entschieden, so trägt der Antragsteller die Kosten; ist jedoch dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, so ist in der Endentscheidung darüber zu bestimmen, ob und inwieweit der Antragsgegner die Kosten zu erstatten hat.

§ 52.

(¹) Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

(²) Der zur Vertretung einer Partei zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit in der Instanz die einmalige volle Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 8, 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 53.

(¹) In der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 49 bis 52 ohne den § 52 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet, und daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 51), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Entscheidung auf das Rechtsmittel geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Als Gerichts- und Anwaltsgebühr wird das Anderthalbfache der Gebührensätze erster Instanz erhoben.

(²) Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte; das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels. Die Vorschrift über die Mindestgebühr bleibt jedoch unberührt.

(³) Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

§ 54.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamte von dessen Vorsitzenden getroffen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 55.

Die §§ 114, 115, 117 bis 126 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die im § 126 bezeichneten Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) getroffen werden und daß gegen die Ablehnung oder Entziehung des Armenrechts sowie gegen die Entscheidung auf Nachzahlung der Kosten die Entscheidung des Pachteinigungsamts (des Beschwerdegerichts) angerufen werden kann.

§ 56.

(¹) Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

(²) Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Gerichtsschreiber bei dem Pachteinigungsamte zuständig.

§ 57.

(¹) Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Beschwerdegericht oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(²) Die rechtskräftige Entscheidung über die Kosten und über die Kostenersatzung ist vollstreckbar.

(³) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung; die Entscheidungen, die danach von dem Pachteinigungsamt zu treffen wären, werden von dessen Vorsitzenden getroffen und sind endgültig.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 58.

(¹) Die Pachtchutzordnung 1925 tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1929 außer Kraft.

(²) Die vor ihrem Inkrafttreten gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen auf Grund der im § 5 gegebenen Ermächtigung nachträglich eine Veränderung der Größengrenze des Pachtlandes eintritt.

(³) Ist bei einer berufungsfähigen Sache (§ 41 Abs. 1) am Tage des Inkrafttretens der Pachtchutzordnung 1925 die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, so kann statt der Rechtsbeschwerde die Berufung eingelegt oder aus der Rechtsbeschwerde in die Berufung übergegangen werden; § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(⁴) Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 keine Anwendung.

§ 59.

Die zur Ausführung der Pachtchutzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 10 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Verordnung zur Ausdehnung der Pachtchutzordnung auf Jagdpachtverträge.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch § 5 der Pachtchutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

I.

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preussischen Pachtchutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzamml. S. 141) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

In Fällen dieser Art finden die Vorschriften der Preussischen Pachtchutzordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

II.

Zuständig ist für Sachen dieser Art sowohl das im § 16 der Preussischen Pachtchutzordnung bezeichnete Pachteinigungsamt als auch das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Sitze des übergeordneten Landgerichts.

Ist der Antrag bei ersterem Pachteinigungsamt eingereicht, so ist dessen Vorsitzender befugt und auf das vom Antragsgegner binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Antrags an ihn (§ 17 Abs. 2 der Preussischen Pachtchutzordnung) schriftlich zu stellende Verlangen verpflichtet, die Sache an das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts zu verweisen. Die Verweisung ist für das letztere verbindlich.

Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts entscheidet in der nachstehend unter Nr. III geregelten Besetzung.

III.

Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts wird in Sachen der in Nr. I bezeichneten Art tätig in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die zu entnehmen sind aus dem Kreise der Personen, welche auf dem Gebiete der Jagd besondere Sachkunde besitzen.

Die Beisitzer sind je zur Hälfte den Vertretern der Verpächter und der Pächter zu entnehmen, wobei tunlichst nur solche Personen zuzuziehen sind, welche im Landgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben.

Zum Amte als Verpächterbeisitzer sind auch Vertreter und Beamte solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften befähigt, die Verträge der in Nr. I bezeichneten Art haben. Ist die Körperschaft selbst Partei, so sind ihre Beamten und Angestellten von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

IV.

Die Ernennung der Beisitzer (Nr. III) erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Dieser hat die Landwirtschaftskammer und etwa bekannte Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter der in Nr. I bezeichneten Art sowie den Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein zuvor zu hören.

Die Beisitzer sind, getrennt nach Verpächtern und Pächtern, zu besonderen Listen zu vereinigen.

V.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Pachteinigungsämter können Bestimmungen der in Nr. I bezeichneten Art für das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Vertragsjahr treffen.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß neben dem in § 16 der Preussischen Pacht- und Schutzordnung bezeichneten Pachteinigungsamte nicht das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Orte des übergeordneten Landgerichts, sondern das Pachteinigungsamt bei einem anderen Amtsgerichte zuständig ist, die Verweisung (Nr. II) erfolgt dann an dieses Pachteinigungsamt. Für die Zusammenfassung gelten auch hier die Vorschriften der Nr. III und IV.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1928.

Vorstehende Bekanntmachung — abgedruckt in der Preussischen Gesetzsammlung 1927 Seite 177/187 — bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 575.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1928.

(Nr. 56.) Legung der Kirchen- und Pfarrkasten-Rechnungen.

Die Gemeinde-Kirchenräte weisen wir darauf hin, daß jährlich vor Ablauf von 2 Monaten nach dem Schluß des Rechnungsjahres die Rechnungen der Kirchen- und Pfarrkasten gelegt werden müssen (s. § 78 der Verwaltungs-Ordnung).

Lgb. IV. Nr. 606.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. März 1928.

(Nr. 57.) Rechtsmittelverfahren in Kirchensteuerfachen.

In einer Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Januar 1928 — VIII A. 9. 27 — wird erneut betont, daß die Entscheidungen des Gemeinde-Kirchenrats (Presbyterium) über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer den Steuerpflichtigen förmlich zuzustellen sind, und daß nur eine solche förmliche Zustellung die Beschwerdefrist in Lauf setzt.

Wir müssen immer wieder die Beobachtung machen, daß seitens der Gemeinde-Kirchenräte die Formalien der §§ 19, 20 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 (R. G. u. B. Bl. S. 31 und Art. IV § 1 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (R. G. u. B. Bl. 55) nicht richtig befolgt werden. Es entstehen dadurch allen Beteiligten Unzuträglichkeiten und Beschwerden, die bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt leicht vermieden werden können. Wie die oben mitgeteilte Entscheidung erkennen läßt, liegt die Beobachtung der gegebenen Vorschriften wesentlich im Interesse der Kirchengemeinden.

Lgb. IX. Nr. 714.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. März 1928.

(Nr. 58.) Martinimarktpreise für Kartoffeln für 1927.

In unserer Amtsblattbekanntmachung Nr. 245, Kirchliches Amtsblatt 1927, Seite 218, sind die Preise der Kartoffeln infolge unrichtiger Unterlagen irrtümlich

für 100 kg auf	10,70 RM und
für 1 Neuscheffel auf	4,28 RM

angegeben worden.

Sie betragen richtig:

für 100 kg	7,10 RM und
für 1 Neuscheffel	2,84 RM

Lgb. IV. Nr. 545.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1928.

(Nr. 59.) Rechnungsweisen der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalprediger-Witwenkassen.

Der Provinzialkirchenrat hat uns mitgeteilt, daß trotz unserer Verfügungen vom 30. 11. 1903 — I 15169 — (R. N. Bl. S. 127/129 Nr. 122) und vom 18. 9. 1909 — I 16035 (R. N. Bl. S. 140), die wir wiederholt, zuletzt noch durch unsere Verfügung vom 8. 3. 1927 — VII 206 — (R. N. Bl. S. 80 Nr. 82) in Erinnerung gebracht haben, noch immer nicht von allen Kirchentreibern zu den Rechnungsübersichten der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalprediger-Witwenkassen die vorgeschriebenen Formulare, die bei dem Herrn Präses der Pommerschen Provinzialsynode erhältlich sind, benutzt werden.

Wir machen den Kreissynodalvorständen die Benutzung dieser Formulare hiermit erneut zur Pflicht.

Lgb. VII. Nr. 3542/27.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1928.

(Nr. 60.) Kirchen samm lungen für das Bugenhagenstift in Ducherow und das Kinderheim in Pöbloß.

Wie wir bereits in unserer Verfügung vom 23. Dezember 1927 im Kirchl. Amtsblatt 1927 auf Seite 215 erwähnt hatten, hat die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode in ihrer zweiten Tagung 1927 beschlossen, zur Bewilligung einer Kollekte im Rahmen der für die Kollekten der Kirchenfreise und Gemeinden verbleibenden 12 Kollektentage unter anderen für den Westsprengel das Bugenhagenstift in Ducherow, für den Ostsprengel das Kinderheim in Pöbloß zu empfehlen.

Indem wir auf die seinerzeit den Herren Superintendenden zugegangenen Anträge des Kuratoriums des Bugenhagenstifts bzw. des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern Bezug nehmen, legen wir den Kreissynodalvorständen bzw. den Kirchengemeinden ans Herz, durch Bewilligung einer Kirchen samm lung die beiden Anstalten in ihrer segensreichen Arbeit zu unterstützen.

Lgb. VI. Nr. 903.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1928.

(Nr. 61.) Lichtbilderreihe: „Die Flucht vor dem Leben.“

Unter dem Titel „Die Flucht vor dem Leben“ gibt der Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, auf Grund amtlichen Materials und statistischer Unterlagen eine Reihe von 53 Lichtbildern mit erläuterndem Textheft von D. Gerhard Füllkrug und P. Wilhelm Engelmann soeben heraus. Das Bildband eignet sich für einen Filmstoapparat. Das Textheft bringt einen erläuternden Vortrag, der Inhalt der Bilder stellt das dunkle Gebiet des Selbstmordes in unserem Volke in Kurven, Linien und anderen Zeichnungen dar. Dazu kommen eine Anzahl Bilder, die die Ursache, aber auch vorbeugende Maßregeln und die Hilfe der Inneren Mission und der christlichen Nächstenliebe zum Ausdruck bringen. Der Preis für das Bildband mit Textheft ist bei sofortiger Vorbestellung bis 1. April 6 RM, nach diesem Zeitpunkt aber höher.

Lgb. VI. Nr. 690.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1928.

(Nr. 62.) Änderung des Termins einer Tagung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchl. Amtsblatt 1928 S. 36, betr. Tagungskalender der kirchlichen Verbände in Pommern 1928, teilen wir mit, daß der Provinzialverband

evangelischer Arbeitervereine, wie nachträglich zu unserer Kenntnis gebracht, seine Jahrestagung erst am 10. und 11. Juni in Belgard abhält.

Lgb. VI. Nr. 904.

(Nr. 63.) Amtliche Bezeichnung der Gemeinde Görke, Kreis Greifenberg i. Pom.

Der Regierungs-Präsident.

Stettin, den 6. Februar 1928.

Pr. IV. Su. Nr. 618.

Die im Kreise Greifenberg belegene Landgemeinde Görke, welche bisher die Ortsbezeichnung „Görke a./Rega“ trug, führt fortan die Ortsbezeichnung „Görke, Kreis Greifenberg i. Pom.“.

gez. Dr. von Salfer n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1928.

Die hiernach amtlich festgesetzte Bezeichnung findet künftig auch auf die Kirchengemeinde „Görke, Kreis Greifenberg i. Pom.“ Anwendung.

Lgb. XII. Nr. 517.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1928.

(Nr. 64.) Internationale sozial-kirchliche Zeitschrift „Stockholm“.

Von der Internationalen sozial-kirchlichen Zeitschrift „Stockholm“, mit deren Begründung als Organ des Sozial-wissenschaftlichen Instituts sich der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß wiederholt beschäftigt hat, ist soeben im Verlag von Vandenhoeft u. Ruprecht in Göttingen die erste Nummer erschienen.

Der allgemeine Bezugspreis stellt sich auf jährlich 10 RM, postfrei 10,70 RM.

Die Übernahme des Bezugspreises auf die Kirchenassen stehen von Kirchenaufsichts wegen Bedenken nicht entgegen.

Lgb. VI. Nr. 508.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1928.

(Nr. 65.) Kirchensteuerberichterstattung für das Rechnungsjahr 1927.

Die in unserer Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 6. Februar 1928 — IX. 351 — vorgesehenen Berichterstattungsstermine zum 5. und 10. April werden auf den 20. bzw. 25. April verlegt.

Lgb. IX. Nr. 830.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Pastor i. R. Rohde in Kolberg, früher in Ruffow, Kirchentkreis Neustettin, am 7. Februar 1928, im Alter von 74 Jahren 10 Monaten.
- b) Pastor i. R. Eduard Heyn in Greifswald, früher Pfarrer an St. Marien in Greifswald, am 7. Februar 1928, im Alter von 65 Jahren 9 Monaten.
- c) Pastor i. R. Gaese in Halle a. S., früher in Alt Riddesow, Kirchentkreis Rügenwalde, am 13. Februar 1928, im Alter von 88 Jahren 9 Monaten.

2. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Carl Lange am 5. Februar 1928 zum Hilfsprediger in Züllchow, Kirchentkreis Stettin Stadt.

3. Berufen.

Der Superintendent von Scheven in Neumark, Kirchentkreis Kolbzig, zum 1. Geistlichen an der St. Nikolaigemeinde in Greifswald, Kirchentkreis Greifswald Stadt, zum 1. April 1928.

4. Erledigte Pfarrstellen.

- a) Die II. Pfarrstelle an St. Gertrud in Stettin, Kirchentkreis Stettin Stadt, privaten Patronats, wird voraussichtlich durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. Juni 1928 wieder zu besetzen. Besoldungszuschüsse z. Zt. nach der bisherigen X. Klasse. Bewerbungen sind zu richten an das Stadtverwaltungsamt in Stettin.
- b) Die Pfarrstelle in Banzow, Kirchentkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

- c) Die Pfarrstelle in **Lenzen**, Kirchenkreis Belgard, staatlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und zum 1. August 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Kordeshagen**, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, wird voraussichtlich zum 1. April 1928 durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und ist dann sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Stelleninhaber ist zur Mitverwaltung der dauernd unbesetzten Pfarrstelle Barchmin verpflichtet. Bewerbungen sind an Herrn Rittmeister von der Marwitz auf Hohenfelde, Kreis Köslin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in **Manow**, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Tod des bisherigen Inhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zum 1. September 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden.
- f) Die Pfarrstelle in **Gnewin**, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- g) Die Pfarrstelle in **Garzigar**, Kirchenkreis Lauenburg, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. August 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe XI, Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, da die Stelle mit der Superintendentur verbunden bleiben soll.
- h) Die Pfarrstelle in **Suckow**, Kirchenkreis Schlawa, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. April 1928 erledigt und ist alsdann vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Fliedel, Oberregierungsrat, Dresden-N. 1, Ostfa-Allee 6. Selbstverlag. Führer durch Reichs- und Landesgesetze für Mitarbeiter in der Straftatlassenenfürsorge, Sozialarbeiter und Verwaltungsbeamte. Vorzugspreis bei Vorbestellung innerhalb 2 Wochen 2,25 RM nebst Porto, 10 Stück je 2,00 RM nebst Porto. Bezugspreis vom Tage des Erscheinens an 2,75 bis 3,00 RM nebst Porto.

2. Konsistorialrat D. Schwandt-Danzig: „Vandreichung für die Liturgischen Andachten des Christlichen Zeitschriften-Vereins. Erster Teil.“ Verlag des Christlichen Zeitschriften-Vereins, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 129.

Das Buch bietet vorzugsweise dem Pfarrer und dem Organisten Hilfe bei der rhetorischen musikalischen Ausschmückung der Liturgischen Andachten durch eine Anzahl von Stoffsammlungen aller Gegen die Anschaffung des Buches aus Mitteln der Kirchentassen stehen Bedenken nicht entgegen.

3. Erwin Henneke in Bries: Ein Andachtsbuch in liturgischen Gottesdiensten Metten und Vespere für das ganze Kirchenjahr. Mit Bildern von Rudolf Schäfer. 172 S. Gebunden 5,80 RM. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fied), Leipzig C 1.

4. Dr. Karl August Busch, Pfarrer in Dresden „Das Lukasevangelium“. Verlag Reuther & Reichard, G. m. b. H., Berlin W 35.

5. „Gesetz und Evangelium“, Religionsbuch. Genehmigt für den Regierungsbezirk Köslin. Preis Bd. I für das 3. und 4. Schuljahr — gebunden 1,30 RM, Bd. II für das 5. bis 8. Schuljahr — gebunden 2,50 RM.

6. Dr. jur. Littauer „Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft“. Verlag „Auf der Wacht“ Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, 102 S., Preis kart. 2,00 RM, geb. 3,00 RM.

7. 1. „Kritische Stimmen zum päpstlichen Rundschreiben über die Einigungsfrage der Kirchen“. Sæmann-Verlag, Berlin W 10.

2. „Protestantische Studien“. Heft 12 enthält: Amtliche römisch-katholische Rundgebungen zur Einigungsfrage der christlichen Kirchen von Dr. G. Ohlemüller.

8. „Freikirchen und Weltanschauungsgesellschaften“ von D. Hermann Petrich, 292 Seiten, Berlin SW 68, Kranzverlag, geheftet 3,80 RM, Ganzleinen 4,50 RM.

Das vollständige Buch bietet eine gründliche Untersuchung und Besprechung aller bekannten Sekten usw. nach Entstehung, Art und Verhältnis zum biblischen Evangelium. Während andere Werke mehr unter süddeutschen Gesichtspunkten geschrieben sind, richtet D. Petrich das Hauptaugenmerk auf Norddeutschland und hofft mit seinem neuen Buch namentlich Pfarrern, Gemeindeältesten und Gemeindegliedern, die sich über das Sektenwesen zu unterrichten wünschen oder ihm entgegenwirken wollen, einen Dienst zu erweisen.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Wertes des wohlbekannten Verfassers und haben gegen Bewilligung der Kosten aus der Kirchenkasse unsererseits keine Bedenken.

Notizen.

1. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt nebst Empfehlungsschreiben des Vorstandes des Provinzialvereins für Innere Mission, betreffend Übersicht über das Gesamtgebiet der evangelischen Liebestätigkeit, bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

2. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der gemäß Verfügung vom 23. Dezember 1927 S. 209 Nr. 14 für den Evangelischen Preßverband für die Provinz Pommern auf den Sonntag Palmarum ausgeschriebene Kirchenkollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

3. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagsbitte“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

4. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der gemäß Verfügung vom 23. Dezember 1927 S. 209 Nr. 16 für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern auf den 1. Ostertag ausgeschriebenen Kirchenkollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

2 Beilagen

1 Beilage

1 Beilage

1 Beilage